

Nr 414 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landes- Personalvertretungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl Nr 1/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 94/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 20 Abs 4 lit e wird das Zitat „§ 24 Abs 4“ durch das Zitat „§ 25 Abs 3“ ersetzt.

2. § 21 Abs 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Die erste Sitzung des Ausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Fall seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses für einen Sitzungstermin spätestens acht Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses einzuberufen. In der ersten Sitzung hat der Ausschuss durch Fraktionswahl (Abs 2a) einen Vorsitzenden aus der stimmenstärksten Wählergruppe und seinen Stellvertreter sowie den Schriftführer und seinen Stellvertreter zu wählen. Gehören zwei Drittel des Ausschusses nicht ein und derselben Wählergruppe an, ist der Vorsitzendestellvertreter aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als an Stimmen zweitstärkste hervorgegangen ist. Dem Vorsitzendestellvertreter obliegt, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Vertretung des Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung oder der Erledigung seiner Funktion.

(2a) Die Wahl der einzelnen Wählergruppen nach Abs 2 zukommenden Vorsitzenden bzw Stellvertreter hat für jede Funktion getrennt vor dem versammelten Ausschuss in einem gesonderten Wahlgang durch die Ausschussmitglieder jener Wählergruppe zu erfolgen, aus deren Mitte der Vorsitzende bzw der Stellvertreter zu wählen ist (Fraktionswahl). Die Fraktionswahl erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von § 35 Abs 7 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 mit absoluter Mehrheit der Stimmen jener Ausschussmitglieder, die der betreffenden Wählergruppe angehören und wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Wählergruppe geleitet. Die Funktion als Vorsitzender bzw Stellvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten, sie endet

1. mit dem Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum betreffenden Ausschuss (§ 20 Abs 2 bis 5);
2. mit dem Zusammentritt eines neuen Ausschusses gemäß § 22 Abs 3;
3. mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw eines neuen Stellvertreters und der Annahme der Wahl durch den Gewählten.“

3. § 23 Abs 4 lautet:

„(4) Die Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für das Amt der Landesregierung und des Zentralausschusses sowie deren Stellvertreter sind für die Dauer dieser Funktion zur Gänze vom Dienst freizustellen. Monatsbezüge, Bezüge oder Monatseinkommen der Personalvertreter gebühren während der gänzlichen Dienstfreistellung in der bisher zustehenden Höhe weiter, auf die allfällige Neubemessung pauschalierter Nebengebühren findet § 97 Abs 6 L-BG Anwendung. Erreichen diese Zahlungen nicht die Höhe eines Monatseinkommens der Einkommensstufe 3 des Einkommensbandes 6 aus dem Einkommensschema 1 gebührt eine ruhegenussfähige Aufzahlung bis zur Höhe dieser Einkommensstufe. Zusätzlich gebührt den nach dieser Bestimmung dienstfrei gestellten Personalvertretern eine Aufwandsentschädigung in der Höhe folgender Prozentsätze der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 1:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Vorsitzende eines Ausschusses: | 46,8 % |
| 2. sonstige Personalvertreter: | 42,8 %“ |

“

3. Im § 33 wird angefügt:

„(8) Die §§ 20 Abs 4, 21 Abs 2 und 2a und 23 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2016 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits zu Vorsitzenden oder Stellvertretern eines Dienststellenausschusses oder des Zentralausschusses gewählte Personalvertreter gelten für die restliche Dauer der Funktionsperiode als gemäß § 21 Abs 2a gewählte Personen. Die Beendigung der Funktion richtet sich nach § 21 Abs 2a letzter Satz. Personalvertreter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Gänze dienstfrei gestellt sind, gelten als gemäß § 23 Abs 4 dieses Gesetzes dienstfrei zu stellende Personalvertreter, wenn und solange sie die Funktion eines Vorsitzenden oder Vorsitzendenstellvertreters des Dienststellenausschusses für das Amt der Landesregierung oder des Zentralausschusses ausüben. Die Dienstfreistellung endet bei solchen Personalvertretern mit der Beendigung der jeweiligen Funktion, ohne dass dafür eine Verfügung der Dienstbehörde oder des Dienstgebers erforderlich wäre. Die auf § 23 Abs 4 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr/2016 gestützte Dienstfreistellung anderer Personalvertreter endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Bei der Vollziehung des Landes-Personalvertretungsgesetzes (L-PVG) sind einzelne Fragestellungen aufgetreten, die einer Klarstellung durch den Gesetzgeber bedürfen. Es handelt sich dabei um folgende Punkte:

- Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der gänzlichen Dienstfreistellung von Personalvertreterinnen oder Personalvertretern;
- nähere Details der Bezugsfortzahlung bei zur Gänze dienstfrei gestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern, insbesondere im Hinblick auf die Abgeltung von Erschwernissen, die mit dieser Funktion verbunden sind.

Folgende Lösungen werden vorgeschlagen:

- Die Vorsitzenden des Zentralausschusses und des Dienststellenausschusses für das Amt der Landesregierung werden für die Dauer der Funktion ex lege zur Gänze dienstfrei gestellt; dies gilt auch für die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw Stellvertreter. Eine entsprechende Verfügung der Dienstbehörde oder des Dienstgebers ist nicht mehr erforderlich. Für die Wahl in diese Funktionen wird in Anlehnung an das Regelungsvorbild des § 35 Abs 7 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 (Wahl der Gemeindevorstellung) eine Fraktionswahl vorgesehen.
- Für die Fortzahlung der Bezüge wird eine Mindestgrenze vorgesehen, die im Hinblick auf die von allen Betroffenen gleichermaßen zu erbringenden Leistungen als Personalvertreterinnen bzw Personalvertreter unsachliche Gehaltsdifferenzen vermeiden soll. Zusätzliche Belastungen, die mit der Funktion der oder des Vorsitzenden bzw der Stellvertretung einhergehen, sollen durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 21 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Die vorgesehene Mindestgrenze für die Bezugsfortzahlung sowie die Aufwandsentschädigungen werden geringfügige Folgekosten für das Land zur Folge haben, wobei zu beachten ist, dass Aufwandsentschädigungen bereits bisher auf der Basis eines Regierungsbeschlusses geleistet werden.

Für andere Gebietskörperschaften sind keine Mehrkosten zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsentwurf war noch vorgesehen, dass die bisher erforderlichen Ausschussanträge für die Dienstfreistellung durch Anträge der entsprechenden Wählergruppen ersetzt werden. Dagegen sprach sich die Personalvertretung mit der Begründung aus, dass die Verlagerung der Antragstellung auf die Wählergruppen den Einfluss der „Politik“ massiv vergrößern könnte. Aus diesem Grund ist in der Regierungsvorlage nur mehr eine ex-lege Freistellung ohne Entscheidungsbefugnis der Dienstbehörde bzw des Dienstgebers vorgesehen (vgl Z 3 der Vorlage).

Weitere Einwände gegen das Vorhaben sind nicht erhoben worden.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Diese Bestimmung enthält lediglich eine Zitatberichtigung.

Zu Z 2:

§ 21 Abs 2 L-PVG sieht derzeit vor, dass die Vorsitzenden des Zentralausschusses und der Dienststellenausschüsse und deren Stellvertreterinnen bzw Stellvertreter von den jeweiligen Ausschüssen aus dem Kreis jener Personalvertreterinnen bzw Personalvertreter zu wählen ist, die der stimmenstärksten Wählergruppe angehören. Wenn diese Wählergruppe im entsprechenden Ausschuss nicht über eine Zweidrittelmehrheit verfügt, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter jedoch aus der zweitstärksten Wählergruppe zu wählen. Diese Ausgangslage weist jetzt schon starke Elemente einer Fraktionswahl auf und soll entsprechend den im § 35 Abs 7 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 für die Wahl der Gemeindevorstellung enthaltenen Vorgaben in eine reine Fraktionswahl umgestaltet werden.

Zu Z 3:

Bereits nach der geltenden Rechtslage sieht § 23 Abs 4 L-PVG die Möglichkeit vor, insgesamt vier Personalvertreterinnen oder Personalvertreter zur Gänze dienstfrei zu stellen, wenn entsprechende Anträge des Zentralausschusses bzw des Dienststellenausschusses des Amtes vorliegen. Im Begutachtungsverfahren wurde von der Personalvertretung der Landesbediensteten Kritik an der Entscheidungsbefugnis der Dienstbehörde bzw des Dienstgebers über diese Dienstfreistellung geübt, da so ein ungewollter Einfluss auf die Tätigkeit der Personalvertretung genommen werden könnte. Da in der Vergangenheit diese Dienstfreistellungen immer mit den Funktionen der oder des Vorsitzenden des Zentralausschusses und des Dienststellenausschusses für das Amt der Landesregierung bzw der entsprechenden Stellvertretung verbunden waren und eine entsprechende Verknüpfung im Hinblick auf den mit diesen Funktionen verbundenen Zeitaufwand auch sachlich gerechtfertigt ist, wird daher vorgeschlagen, eine ex lege eintretende Freistellung vorzusehen. Eine Verfügung der Dienstbehörde oder des Dienstgebers ist auf Grund der gesetzlichen Bindung an die Funktionsausübung weder notwendig noch zulässig.

In diesem Zusammenhang werden auch Klarstellungen zur Bezugsfortzahlung vorgeschlagen, so wird zur Frage, ob pauschalierte Nebengebühren neu zu bemessen sind, auf die entsprechende besoldungsrechtliche Regelung (§ 97 Abs 6 L-BG) verwiesen, die eine Anpassung solcher Zahlungen an geänderte dienstliche Rahmenbedingungen vorsieht. Zur Vermeidung von massiven Einkommensdifferenzen wird für jene Personalvertreterinnen und Personalvertreter, die ihre Funktion hauptamtlich ausüben (dh dienstfreigestellt sind), eine Bezugsuntergrenze in der Höhe der Einkommensstufe 3 des Einkommensbandes 6 aus dem Einkommensschema 1 (derzeit 3.254,56 €) vorgesehen. Auch die bereits bisher auf der Grundlage eines Regierungsbeschlusses gewährte zusätzliche Abgeltung für zur Gänze freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter soll in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Z 4:

Die Änderungen sollen unverzüglich in Kraft treten. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gewählten Vorsitzenden und Stellvertreterinnen bzw Stellvertreter ist eine gesetzliche Funktionsüberleitung vorgesehen, dh dass keine Neuwahl erforderlich ist. Jene vier Personalvertreterinnen und Personalvertreter, die bereits dienstfreigestellt sind, bleiben dies auch nach der neuen Rechtslage, da alle die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (Funktion als Vorsitzender oder Vorsitzendenstellvertreter des Dienststellenausschusses Amt oder des Zentralausschusses).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.